

Alternative für Deutschland
AfD-Stadträte in Dachau
Postfach 1305
85221 Dachau



An die Große Kreisstadt Dachau

- Rathaus

Herrn Oberbürgermeister Hartmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Name

Datum

22.05.2020

Antrag: Bettelverbot in Dachau (mindestens solange die Corona-Pandemie anhält)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ausländische Bettler sind auch in Dachau vor Supermärkten, Banken, Postämtern usw. keine Seltenheit mehr.

Begründung

Gerade in Corona-Zeiten muss die Ansteckungsgefahr eingedämmt werden.

Die Bettler in Dachau haben voraussichtlich nicht die allgemein rechtlich gebotenen und somit geforderten hohen hygienischen Standards (z.B. mehrmaliges tägliches Händewaschen usw.)

In der Praxis wird häufig einfach der Gehweg blockiert und so Ausweichflächen für Fußgänger verengt.

Ohne Mundschutz werden teilweise gezielt Leute angesprochen, der hierbei geforderte Mindestabstand von 1,5 m wurde oft nicht eingehalten. Dabei ließen und lassen sich gerade Senioren in Gespräche verwickeln.

Diese gesundheitliche Gefährdung der Dachauer Bevölkerung ist nicht hinnehmbar.

E-Mail und Internet
info@afd-dachau.de
www.afd-dachau.de

Postanschrift
Postfach 1305
85221 Dachau

Bankverbindung

**Alternative für Deutschland
Kreisverband Dachau**

Postfach 1305
85221 Dachau



Seit 1974 ist der Paragraph „Bettelei und Landstreicherei“ aus dem StGB entfernt, somit in Deutschland kein Straftatbestand.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (WD 7 - 3000 - 157/16) kommt bezüglich Regelungen zu Bettelei zum Ergebnis:

Eine strafrechtliche Verfolgung des Bettelns kann in Ausnahmefällen erfolgen, da das Verhalten der bettelnden Personen einem anderen Straftatbestand unterliegen kann. Denkbar ist, dass das Betteln den Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB oder der Nötigung gemäß § 240 StGB erfüllt, sofern weitere Voraussetzungen vorliegen - beispielsweise das bewusste Vortäuschen von Blind- oder Taubheit, um Mitleid zu erzeugen oder besonders aufdringliches Vorgehen³. Dies ist jedoch äußerst selten der Fall.

Kommunale Verordnungen, welche das Betteln im öffentlichen Raum im Sinne straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften unter Erlaubnisvorbehalt stellen oder als polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahme generell verbieten wollten, hielten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, sodass Betteln im öffentlichen Raum grundsätzlich auch nicht auf andere Weise verboten werden kann.

Das aggressive Betteln kann jedoch in Einzelfällen geahndet werden. Es kann unter Umständen als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach den entsprechenden Landespolizeigesetzen gewertet werden. Insofern obliegt es den jeweils zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden, in ihrem Ermessen gegen besonders aggressiv auftretende Bettler vorzugehen, beispielsweise durch Platzverweise. In Einzelfällen kommt auch ein Verstoß gegen § 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Betracht (Belästigung der Allgemeinheit).

In der Vergangenheit ist aggressives Betteln (auch in Dachau) toleriert worden, bedrängte Dachauer Bürger haben ein Anrecht davor und ebenso gesundheitlich geschützt zu werden.

Unter dem Aspekt der SARS-CoV-2-Pandemie beantragen wir daher, gegen aggressives Betteln und damit gegen die Bedrängung wie gesundheitliche Gefährdung in Dachau vorzugehen.

Das Infektionsschutzgesetz würde hier einen breiten rechtlichen Spielraum bieten, um die Bettelei generell zu verbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadträte Jürgen Henritzi und Markus Kellerer